

EU-MERCOSUR handelsabkommen

**Übersicht zu den Verhandlungen über ein
Freihandelsabkommen mit den Staaten des
MERCOSUR-Staatenbundes**

9. September 2026

Worum geht es?

Die Europäische Union und die vier Mercosur-Staaten Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay haben nach mehr als 25 Jahren Verhandlungen eine neue Partnerschaft vereinbart. Nach der politischen Einigung über den Handelsteil 2019 wurden die Verhandlungen insbesondere zu Nachhaltigkeit und zur institutionellen Ausgestaltung fortgeführt und am 6. Dezember 2024 politisch abgeschlossen. Am 17. Januar 2026 wurden in Asunción das umfassende EU-Mercosur-Partnerschaftsabkommen (EMPA) und ein Interims-Handelsabkommen (iTA) unterzeichnet.

Seit dem 1. Mai 2026 wird das iTA vorläufig angewendet. Damit gelten die handelspolitischen Teile bereits im Verhältnis der EU zu allen vier beteiligten Mercosur-Staaten. Das umfassende EMPA enthält darüber hinaus Regelungen zu politischem Dialog und Zusammenarbeit und ersetzt das iTA, sobald es vollständig ratifiziert und in Kraft getreten ist. Bolivien ist inzwischen Mercosur-Mitglied, ist aber nicht Vertragspartei des derzeitigen EU-Mercosur-Abkommens.

Mit dem Abkommen entsteht ein Wirtschaftsraum mit rund 720 Millionen Menschen. Der Warenhandel der EU mit Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay belief sich 2025 auf rund 109 Milliarden Euro. Der Mercosur ist zugleich ein wichtiger Absatzmarkt und ein strategisch relevanter Beschaffungsraum für Rohstoffe, Agrarprodukte und industrielle Vorleistungen.

Wer ist betroffen?

Von der vorläufigen Anwendung profitieren Unternehmen, die bereits mit den Mercosur-Staaten handeln oder ihre Liefer- und Absatzmärkte diversifizieren wollen. Das Abkommen baut hohe Zölle schrittweise ab, vereinfacht Zoll- und Ursprungsverfahren und verbessert den Zugang zu Dienstleistungen und öffentlichen Beschaffungsmärkten. Insgesamt werden auf Mercosur-Seite Zölle auf rund 91 Prozent der EU-Ausfuhren beseitigt. Für wichtige deutsche Exportbranchen sind die Entlastungen erheblich. Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen sinkt z.B. der bisherige Zoll von 35 Prozent mit Beginn der vorläufigen Anwendung zunächst auf 25 Prozent, bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor auf 17,5 Prozent. Zölle auf Maschinen und Anlagen von bislang 14 bis 20 Prozent werden für 93 Prozent der EU-Ausfuhren überwiegend innerhalb von zehn Jahren abgebaut. Auch bei Kfz-Teilen, Chemie- und Pharmaprodukten sowie vielen Lebensmitteln beginnt der Zollabbau bereits seit dem 1. Mai 2026.

Für europäische Agrar- und Lebensmittelunternehmen eröffnet das Abkommen zusätzliche Marktchancen, unter anderem bei Wein, Spirituosen, Olivenöl, Obst und verarbeiteten Lebensmitteln. Gleichzeitig bleiben für sensible Agrarprodukte Schutzmechanismen, Zollkontingente und Übergangsfristen bestehen. Eine spezielle bilaterale Schutzklausel erlaubt es, Präferenzen vorübergehend auszusetzen, wenn Einfuhren ernsthafte Marktstörungen

verursachen. Neben den Zöllen sind für Unternehmen vor allem die Ursprungsregeln und Präferenznachweise relevant. Präferenzzölle können seit dem 1. Mai 2026 in Anspruch genommen werden; Anträge auf Präferenzbehandlung sind grundsätzlich auch nachträglich innerhalb der vorgesehenen Fristen möglich. Unternehmen sollten deshalb Warenklassifizierung, Ursprungsnachweise, Lieferantenerklärungen und ihre Zollprozesse anpassen. Strategisch stärkt das Abkommen die Diversifizierung der europäischen Außenwirtschaft in einer Phase zunehmender geopolitischer Spannungen. Es verbessert den Zugang zu einem wichtigen Wachstumsmarkt und gibt der EU gegenüber China und den USA zusätzliche wirtschafts- und handelspolitische Handlungsoptionen.

Wie ist die Position des BGA?

Der BGA begrüßt die vorläufige Anwendung des Handelsabkommens seit dem 1. Mai 2026 als historischen handelspolitischen Erfolg. Nach jahrzehntelangen Verhandlungen können Unternehmen nun erstmals konkrete Zollvorteile und einen verbesserten Marktzugang nutzen. Gerade in einem Umfeld zunehmender Zollkonflikte und wachsender geopolitischer Risiken ist das Abkommen ein wichtiges Signal für offene Märkte, verlässliche Regeln und eine breitere Aufstellung der deutschen Außenwirtschaft. Jetzt kommt es auf eine pragmatische Umsetzung an. Die neuen Präferenzregeln müssen für Unternehmen verständlich und administrativ handhabbar sein. Zusätzliche nationale oder europäische Auflagen, die die vereinbarten Marktzugangsbedingungen faktisch wieder einschränken, lehnt der BGA ab. Gleichzeitig sollte die EU die vollständige Ratifizierung des Partnerschaftsabkommens weiter zügig vorantreiben und die politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der Region vertiefen.

Wie ist der Verfahrensstand?

Die Verhandlungen wurden Ende 2024 abgeschlossen. Die Europäische Kommission legte das Ergebnis im September 2025 in zwei Rechtsinstrumenten vor: das umfassende EMPA und das ausschließlich in EU-Zuständigkeit fallende iTA. Der Rat genehmigte die Unterzeichnung am 9. Januar 2026; beide Abkommen wurden am 17. Januar 2026 in Asunción unterzeichnet. Nachdem alle vier Mercosur-Staaten die erforderlichen innerstaatlichen Schritte abgeschlossen hatten, begann am 1. Mai 2026 die vorläufige Anwendung des iTA.

Die vollständige Ratifizierung ist noch nicht abgeschlossen. Das Europäische Parlament hat am 21. Januar 2026 den Europäischen Gerichtshof um ein Gutachten zur Vereinbarkeit der Abkommensstruktur mit den EU-Verträgen ersucht. Nach Angaben des Europäischen Parlaments soll die abschließende Zustimmung erst nach dem EuGH-Gutachten erfolgen. Das iTA bleibt währenddessen vorläufig anwendbar. Für das EMPA ist zusätzlich die Ratifizierung durch alle EU-Mitgliedstaaten erforderlich. Für Unternehmen ist damit entscheidend: Der Handelsteil gilt bereits. Zollpräferenzen und weitere Handelserleichterungen können seit Mai 2026 genutzt werden, auch wenn das institutionelle Ratifizierungsverfahren des Gesamtpakets noch läuft.

Maßnahmen des BGA:

Der BGA hat sich über viele Jahre gegenüber Bundesregierung, EU-Kommission, Europäischem Parlament und im Verbund mit europäischen und deutschen Wirtschaftsorganisationen für einen Abschluss eingesetzt. Seit Beginn der vorläufigen Anwendung liegt der Schwerpunkt auf der praktischen Umsetzung: Information der Mitgliedsunternehmen über Zollabbau und neue Marktchancen, Austausch mit Bundesregierung und Handelspolitikern zu Anwendungsfragen sowie politische Begleitung der weiteren Ratifizierung. Im August 2026 hat der BGA gemeinsam

mit dem Lateinamerika Verein und der brasilianischen Botschaft in Berlin die Chancen des Abkommens mit Unternehmen und politischen Partnern diskutiert.

Weiterführende Informationen:

- [Webseite der EU-Kommission zum EU.MERCOSUR-Abkommen](#)
- [Text des Handelsabkommens](#)
- [Faktenblatt der EU-KOM zum Abkommen](#)
- [MERCOSUR-Stellungnahme des BGA](#)

Ansprechpartner:

Marcus Schwenke (T +49 30 59 00 99 594, marcus.schwenke@bga.de)